

## Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Anlagen vom 20.12.2001

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### 1. Entgelte

- 1.1 Die in der Anlage aufgeführten Tarife gelten pro Veranstaltungstag bis zum Ende der täglichen Regelarbeitszeit des städtischen Personals für Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten.
- 1.2 **Veranstaltungen sind dann gemeinnützig, wenn die Tätigkeit des Veranstalters darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sozialem oder sportlichem Gebiet zu fördern und die Veranstaltungen, für die städtische Räume zur Verfügung gestellt werden, diesem Zweck dienen. Hierzu zählen auch Veranstaltungen von politischen Parteien, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften u.a.**
- 1.3 Werden bei gemeinnützigen Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben, ist ein **dreifaches** Grundentgelt nach Tarif A zu zahlen.

### 2. Kosten

#### 2.1 Energiekosten

Die Kosten für Strom, Heizung und Wasser werden mit folgenden Pauschalen abgerechnet:

	Veranstaltungen ohne Speisen/Getränke	Veranstaltungen mit Verabreichung von Speisen/Getränken
Tarif Nr. 1	50 Euro	100 Euro
Tarif Nr. 2	40 Euro	80 Euro
Tarif Nr. 3	10 Euro	20 Euro
Tarif Nr. 4	50 Euro	100 Euro

#### 2.2 Reinigungskosten

Die tatsächlichen Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.

- 2.3 Wird städtisches Personal nach Ende der täglichen Regelarbeitszeit eingesetzt, werden zusätzliche folgende Kosten erhoben:

### **Hausmeister**

an Werktagen einschl. samstags	25 Euro je angefangene Stunde
an Sonn- und Feiertagen	50 Euro je angefangene Stunde

besondere Dienstkraft

an Werktagen einschl. samstags	19 Euro je angefangene Stunde
an Sonn- und Feiertagen	38 Euro je angefangene Stunde

Dies gilt nicht, wenn Schlüsselverantwortung übertragen ist.

- 2.4 Die Stadt entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von Schlüsselverantwortung nach Dienstschluss des Personals. Schlüsselverantwortung umfasst hier die Beschließ- und Aufsichtsfunktion. Die Reinigung erfolgt in jedem Fall durch die Stadt.
- 2.5 Kosten für zusätzliche Leistungen (z.B. Gestellung von Bühnenelementen, Instrumenten o.ä.) sowie Leistungen Dritter werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.6 Für Proben, Auf- und Abbau an anderen als den Veranstaltungstagen werden einmalig 30 % des Grundentgeltes berechnet.
- 2.7 Wird von der angemeldeten Nutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Antragstellenden zu vertreten haben, kein Gebrauch gemacht, wird die Hälfte des Grundentgeltes in Rechnung gestellt.

## **3. Entgeltermäßigung, Entgeltbefreiung**

- 3.1 Bei einer regelmäßigen Inanspruchnahme von Klassen-, Neben- und Fachräumen sowie von Küchen beträgt das tägliche Entgelt **10 Euro**, bei Aulen und Hallen **15 Euro**.

Eine regelmäßige Inanspruchnahme liegt vor, wenn die Nutzung wöchentlich, mindestens aber zehnmal im Jahr erfolgt und über einen Zeitraum von drei Monaten hinausgeht.

- 3.2 Ermäßigungen um 50 % des Gesamtentgeltes werden für Veranstaltungen gewährt, die nachweislich der Jugendförderung dienen oder deren Einnahmeüberschüsse nachweislich überwiegend direkt der Jugendförderung zugute kommen. Das Gesamtentgelt in diesem Sinne setzt sich aus dem Grundentgelt, der Energiekostenpauschale, den Reinigungskosten und den Personalkosten zusammen.

Diese Ermäßigung findet für Dauernutzungen (Ziffer 3.1) keine Anwendung.

- 3.3 Bei Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung und internationalen Sportveranstaltungen entscheidet auf Antrag der jeweils zuständige Dezernent über eine weitere Ermäßigung des Grundentgeltes.
- 3.4 Veranstaltungen der Stadt Witten und des VHS Zweckverbandes Witten-Wetter-Herdecke sind entgeltfrei.

#### **4. Fälligkeit**

Das Entgelt und die Energiekostenpauschale sind eine Woche vor der Veranstaltung zu entrichten.

Reinigungs- und Personalkosten werden nachträglich abgerechnet.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Anlagen vom 16.12.1997 außer Kraft.